

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.03.2015

Geschäftszahl

2012/11/0151

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2013/15/0130 E 25. April 2013 RS 1

Stammrechtssatz

Aktenwidrigkeit liegt vor, wenn der Bescheid in seiner Begründung von Sachverhalten ausgeht, die sich aus dem Akt überhaupt nicht oder nicht in der angenommenen Weise ergeben (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 20. Jänner 1992, 90/15/0074, VwSlg 6642 F/1992).